



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 416/23

vom
26. März 2024
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 26. März 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 21. April 2023 im Maßregelausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Ferner hat es ihm für die Dauer von fünf Jahren untersagt, den Beruf des Arztes auszuüben.
- 2 Die auf die ausgeführte Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Maßregelausspruchs (§ 349 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 3 1. Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

4 Der Angeklagte ist von Beruf Arzt. Er absolvierte erfolgreich zwei Facharzt-
tausbildungen. Nachdem er seit 2006 – unter anderem als leitender Oberarzt –
in verschiedenen Krankenhäusern tätig gewesen war, gründete er im Jahr 2018
eine eigene orthopädische Praxis. Am 16. Oktober 2020 suchte die unter Depres-
sionen leidende Nebenklägerin wegen anhaltender starker Rückenschmerzen
absprachegemäß die Praxis des Angeklagten auf und wurde zur manuellen The-
rapie in ein dafür vorgesehenes Behandlungszimmer geführt. Nach Schmerzmit-
telgabe mittels Injektion massierte der Angeklagte die auf der Seite liegende und
ihm den Rücken zuwendende Nebenklägerin am Gesäß, nachdem er hierzu ihre
Hose ein Stück heruntergezogen hatte. Anschließend verließ er den Raum. Nach
einer Weile kehrte er zurück, zog die in unveränderter Position liegende Neben-
klägerin an ihrer Hüfte zu sich an den Rand der Liege und trat so dicht an sie
heran, dass die Nebenklägerin – hiervon völlig überrascht – seinen erigierten Pe-
nis spürte. Nach einem erneuten kurzzeitigen Verlassen des Behandlungszim-
mers zog der Angeklagte die Nebenklägerin, die in der Zwischenzeit versucht
hatte, von der Kante der Liege abzurücken, wieder zu sich heran. Er öffnete seine
Hose und drückte seinen erigierten Penis zwischen die Pobacken der perplexen
Nebenklägerin. Anschließend schob er ihren Slip zur Seite und begann Stoßbe-
wegungen zu vollziehen. Sodann zog der Angeklagte ihr Bein hoch und rieb sei-
nen Penis bis zur Ejakulation zwischen den Gesäßhälften der Nebenklägerin, die
das Geschehen „wie paralysiert“ weitestgehend wort- und regungslos über sich
ergehen ließ. Der Angeklagte setzte sich dabei über den entgegenstehenden Wil-
len der Nebenklägerin hinweg und hatte zudem erkannt, dass diese wegen der
„Überrumpelung“ in der Behandlungssituation zu keiner Abwehr in der Lage war.

5 2. Der Maßregelausspruch hat keinen Bestand, weil das Landgericht bei
der Gefährlichkeitsprognose im Sinne des § 70 Abs. 1 StGB nicht alle maßgebli-
chen Gesichtspunkte in die gebotene Gesamtwürdigung eingestellt hat.

- 6 a) Das Berufsverbot ist ein schwerwiegender Eingriff, mit dem die Allgemeinheit, sei es auch nur ein bestimmter Personenkreis, vor weiterer Gefährdung geschützt werden soll. Es darf nur dann verhängt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter auch in Zukunft den Beruf, dessen Ausübung ihm verboten werden soll, zur Verübung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine – auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung abgestellte – Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) das Tatgericht zu der Überzeugung führt, dass die Wahrscheinlichkeit künftiger ähnlicher erheblicher Rechtsverletzungen durch den Täter besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2023 – 2 StR 144/23 Rn. 5; Beschluss vom 9. Oktober 2018 – 1 StR 418/18 Rn. 8, jew. mwN). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an die Annahme einer weiteren Gefährlichkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen sind, wenn der Täter erstmalig wegen einer Anlasstat straffällig wird; insbesondere ist zu prüfen, ob bereits die Verurteilung zur Strafe den Täter von weiteren Taten abhalten wird (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2013 – 4 StR 296/12 Rn. 7; Beschluss vom 12. September 1994 – 5 StR 487/94, NStZ 1995, 124).
- 7 b) Zur Gefährlichkeitsprognose hat das Landgericht ausgeführt, dass es auch künftig zu vergleichbaren Kontakten mit psychisch labilen Patientinnen kommen werde, bei denen das Risiko einer Aufdeckung und Aburteilung etwaiger Sexualstraftaten reduziert erscheinen könnte. Im Lichte der festgestellten Tatmodalitäten und der Persönlichkeit des Angeklagten lägen daher zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung ähnlich erhebliche Rechtsgutsverletzungen in der Zukunft nahe.
- 8 Damit hat das Landgericht maßgebliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen. So hat es nicht bedacht, dass der Angeklagte zur Zeit der Begehung der hier abgeurteilten Tat strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war.

Das Landgericht lässt weiter unerörtert, dass gegen ihn mit dem angefochtenen Urteil eine empfindliche Freiheitsstrafe verhängt worden ist und es daher nahe liegt, dass die Verurteilung und die (bevorstehende) Vollstreckung den Angeklagten bereits nachhaltig beeindrucken. Auch hat es insoweit nicht in den Blick genommen, wie der 50 Jahre alte und seit 2006 als Arzt tätige Angeklagte seinen Beruf im Übrigen ausgeübt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2018 – 1 StR 418/18 Rn. 8).

- 9 3. Die Anordnung des Berufsverbots bedarf daher neuer Verhandlung und Entscheidung. Die Feststellungen sind von den Wertungsfehlern, die zur Aufhebung des Maßregelausspruchs führen, nicht betroffen und haben daher Bestand. Das neue Tatgericht kann weitere Feststellungen treffen, die mit den bisherigen nicht in Widerspruch stehen.

Quentin

Maatsch

Scheuß

Momsen-Pflanz

Marks

Vorinstanz:

Landgericht Bielefeld, 21.04.2023 – 04 KLS-566 Js 3452/21-11/22